

Auswanderungs-Angelegenheit

Autor(en): **Karrer, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **9 (1888-1889)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-321571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XI.

Auswanderungs - Angelegenheit.

In der Monatsversammlung vom 6. Dezember 1888 hielt Herr alt Nationalrath *L. Karrer* vor zahlreich besuchter Versammlung im Café Bären einen Vortrag über

Das Schweizerische Auswanderungsbureau und die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften.

Der Vortragende beleuchtete im Eingang die Entstehungsgeschichte der Bundesgesetzgebung über Auswanderungswesen und das Zustandekommen des Auswanderungsbureau, dessen kommissarische Abtheilung am 1. Oktober 1888 ins Leben getreten ist und seiner Leitung untersteht. Zur Beleuchtung dieser Gesetzgebung wurde Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen verlesen. Derselbe lautet:

„Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten
„und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch
„das vom Bundesrath hiemit beauftragte Departement ausgeübt.
„Demselben wird zu diesem Zweck ein besonderes Bureau beigegeben,
„welches sich mit den betreffenden Stellen in andern Staaten
„in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche
„auswandern wollen, mit den nöthigen Auskünften, Räthen und
„Empfehlungen versehen wird.

„Der Bundesrath kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum
„Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen
„anordnen.“

In Vollziehung dieses Artikels theilt der Bundesrathsbeschluss vom 18. September 1888 das dem Departement des Auswärtigen zugewiesene Bureau in zwei Abtheilungen, von denen die eine die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führt (administrative Abtheilung), die andere

die Vertretung der Interessen der schweizerischen Auswanderung im allgemeinen bei den betreffenden Stellen in andern Staaten, und die Ertheilung von Auskünften, Räthen und Empfehlungen an Auswanderer zur Aufgabe hat (kommissarische Abtheilung).

Dieser kommissarischen Abtheilung (welcher Herr Karrer vorsteht) sind in Art. 3 der Verordnung folgende Geschäfte zugewiesen:

1) Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, den schweizerischen Konsularbeamten oder anderen Bevollmächtigten, Hilfsgesellschaften und Privatpersonen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung.

2) Begleitung einzelner Auswandererzüge bis zum Einschiffungshafen; Besichtigung der Logishäuser für Auswanderer daselbst und der Schiffseinrichtungen; persönlicher Verkehr mit der Schiffsleitung, eventuell mit den Transportgesellschaften.

3) Sammlung der auswärtigen gesetzgeberischen und andern amtlichen Erlasse betreffend das Auswanderungswesen, der sachbezüglichen konsularischen und andern authentischen Berichte, wissenschaftlicher Schriften über die Verhältnisse der in Betracht fallenden Einwanderungsländer, der wichtigsten Auswanderungsliteratur und dgl.

4) Anknüpfung und Unterhaltung von Verbindungen mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung, und zweckmässiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewussten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, eventuell öffentliche Vorträge.

5) Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen und der damit zusammenhängenden Fragen.

6) Ertheilung von Rath, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, wo ein Begehren dazu gestellt wird.

7) Zusammenstellung derjenigen Mittheilungen, welche für die Veröffentlichung bestimmt sind, soweit sie den Geschäftskreis der Abtheilung berühren.

* * *

Indem der Redner auch in Kürze den Geschäftskreis der administrativen Abtheilung berührt, bemerkt er:

„Auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass zwar auch bei der administrativen Abtheilung einzelne Punkte sind, wo Sektionen oder Mitglieder der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften sich zur Mitwirkung bei der Lösung daheriger Aufgaben berufen fühlen können, so bei Wahrnehmung von stattgefundenen Gesetzesver-

letzungen durch Agenten, Eisenbahn- oder Schiffahrtsgesellschaften oder deren Angestellte u. dgl.

„Allein im Grossen und Ganzen ist es der Geschäftskreis der kommissarischen Abtheilung, welcher dieser Mitwirkung ein reicheres Arbeitsfeld einzuräumen geeignet ist, und speziell sind dies die Bestimmungen in Art. 3, Ziffer 4, 5, 6 der zitierten Organisation, wo es sich um Anknüpfung und Unterhaltung von Verbindungen mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung, zweckmässiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewussten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, öffentliche Vorträge, Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen, Ertheilung von Rath, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer handelt.

Herr *Karrer* geht nun über zur Aufzählung derjenigen Anordnungen, die er angesichts seines Pflichtenkreises glaubte treffen zu sollen.

Die *Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft* hat auf Befragen ihre Bereitwilligkeit dem Bundesrath gegenüber ausgesprochen, in besonders wichtigen Fällen hülfreiche Hand zu bieten, allerdings unter vorläufiger Ablehnung eines direkten Verkehrs mit dem Chef des Auswanderungswesens.

In weit ausgiebigerem Mass hat das *Zentral-Komite des schweizerischen Grütlivereins* seine Mitwirkung zugesagt. Es bildet die Mittheilung der hierüber gepflogenen Korrespondenz einen wesentlichen Bestandtheil des interessanten Vortrags. Dieser Korrespondenz ist zu entnehmen, dass der Grütliverein bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung unter gegenwärtigen Verhältnissen seinen Standpunkt für *Verstaatlichung des Auswanderungswesens* wahrte. Ferner wurde das Kommissariat angeregt, sich auch mit dem *nordamerikanischen Grütlibund* in Verbindung zu setzen.

„Es lag sehr nahe, fuhr hier der Redner fort, auch mit den *Schweiz. Geograph. Gesellschaften* in Verbindung zu treten. Dieselben hatten, nachdem das neue Gesetz bereits erlassen und sogar bereits in Kraft erklärt worden war, auf dem schweizerischen Geographentag in Aarau die bekannte *Resolution* gefasst, wonach in Verbindung mit den zu errichtenden Handelsmuseen ein Auskunftsbureau für Auswanderer zu errichten wäre, welches die Thätigkeit des offiziellen Bureau zu ergänzen den Beruf hätte.“

„Das Departement des Auswärtigen richtete daher auch an den *Vorort der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften* eine Zuschrift, in welcher es auf die in der Botschaft des Bundesrathes vorgesehene Mitwirkung der Vereins- und Privatthätigkeit bei der Aus-

führung des neuen Auswanderungsgesetzes hinwies, die Schlussnahme der Gesellschaft als eine höchst willkommene begrüßte und die letztere einlud, so weit thunlich, ihre Mitwirkung schon vor Errichtung des von ihr in Aussicht genommenen eigenen Bureau ins Leben treten zu lassen, worüber der Chef der kommissarischen Abtheilung gerne in weitere Verhandlungen einzutreten bereit sei. Mit der auf morgen festgesetzten *Delegirtenversammlung* der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften werden diese Verhandlungen in die Wirklichkeit getreten sein, sofern dieses Thema zur Behandlung gelangen wird. Bevor ich jedoch das Verhältniss näher behandle, in welches sich diese Gesellschaften und das Auswanderungsbureau zu einander zu begeben hätten, habe ich über die von letzterem getroffenen Anordnungen noch einiges weitere beizufügen.

„*Auskunft, Rath und Empfehlungen* an Auswanderer zu ertheilen, wie es das Gesetz vorschreibt, ist eine schwierige und sehr verantwortungsvolle Aufgabe; ich habe nicht nöthig dies vor Ihnen näher auseinanderzusetzen. Daher muss jede Quelle aufgesucht werden, welche zuverlässige Auskunft über die allgemeinen und besonderen Verhältnisse der Einwanderungsländer zu liefern verspricht. Zu diesem Zwecke sind nun vom Departement aus *Schreiben an alle in Betracht fallenden schweizerischen Konsulate*, sowie auch an eine Anzahl von Privaten ergangen mit dem Ansuchen, nach Mitgabe bestimmt redigirter Aufträge die Gesetzgebung des betreffenden Landes, die wichtigste Literatur über alle für die Auswanderung in Betracht fallenden Verhältnisse, die vorhandenen Spekulations- und Agentenliteratur u. dgl. zu sammeln und anher zu senden, eigene Angaben spezieller Natur nach gemachten eigenen Wahrnehmungen über jene Verhältnisse zu machen und dort vorhandene schweizerische Gesellschaften oder unabhängige Personen zu bezeichnen, welche befähigt und geneigt wären, auf gestelltes Ansuchen uneigennützig Auskunft zu ertheilen, oder an welche Auswanderer empfohlen werden könnten. Ebenso wurden gestützt auf Art. 22 des Gesetzes:

Der Bundesrath wird innerhalb der Grenzen der ihm hiefür bewilligten Kredite die nöthigen Anordnungen treffen, dass die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rath finden

die schweizerischen Konsulate in Hâvre, New-York und Buenos-Aires eingeladen, die Frage zu prüfen und zu Handen des Departementes zu begutachten, ob und in welcher Weise daselbst besondere Vorkehren zum Schutze der Auswanderer getroffen werden sollten.

„Es ist dabei vorgesehen, dass auch die *schweizerischen Hilfsgesellschaften* in Amerika Gelegenheit erhalten sollen, sich über diese Fragen auszusprechen.

„Bis zum heutigen Tag sind noch keine einlässlichen Beantwortungen von überseeischen Schweizer-Konsulaten eingegangen. Dagegen befindet sich die Frage betreffend einen ausgiebigeren Schutz der Auswanderer in den für uns wichtigeren *europäischen* Auswandererhäfen im Stadium der Unterhandlungen und wird durch persönliche Besuche bei den entsprechenden ausländischen Behörden weiter gefördert werden. Ein wichtiger Theil des Auswandererschutzes, die *Aufsicht während der Reise auf dem Meer* scheint durch direkte amtliche Vorkehren nur schwer oder dann nur mit verhältnissmässig hohen Kosten ausführbar. Infolge dessen habe ich mich an einzelne schweizerische Kaufleute gewendet, welche Reisen nach Amerika auszuführen haben, mit der Anfrage, ob sie geneigt wären, den etwa auf dem Schiff mitreisenden schweizerischen Auswanderern eine freundliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu deren Gunsten nöthigenfalls in der mit ihnen vereinbarten Weise bei der Schiffsleitung zu interveniren und nachher über die gemachten Wahrnehmungen einen kurzen Bericht zu erstatten. Ich habe mit Freuden zu konstatiren, dass ich bei diesem Versuche eine Bereitwilligkeit gefunden habe, die ich in dem Masse kaum hätte erwarten können, und schon im Laufe des künftigen Monats Januar wird dieser Gedanke zum ersten Male an der Hand der folgenden hierseits ertheilten *Instruktion* in die Wirklichkeit treten.

„Es wird sich zunächst darum handeln, das Zwischendeck, beziehungsweise die dort für Auswanderer bestehenden *Einrichtungen und die Art der Einlogirung der Passagiere* in demselben in Augenschein zu nehmen. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass in neuerer Zeit eine allerdings noch bescheidene Zahl von Hamburger Dampfern und Rotterdamer Dampfern auch im Zwischendeck mit einer guten Kabinen-Einrichtung III. Klasse versehen sind, welche nur den central gelegenen Theil für einen grösseren Logirraum offen lässt. In diesen Raum werden dort in der Regel die einzeln reisenden Männer einlogirt, während die Kabinen den Auswandererfamilien und den erwachsenen Frauen reservirt bleiben. So viel mir bekannt, bestehen solche Kabinen-Einrichtungen III. Klasse bei den französischen Schiffen nur in sehr geringer Zahl und mit etwas erhöhten Preisen. Nach den gesetzlichen Vorschriften aller europäischen See-Staaten muss im Zwischendeck eine gehörige Trennung der Geschlechter durchgeführt sein. In der Regel werden im vorderen Theil alle ledigen Männer, in der Mitte die Familien, und

im hintersten Theile die einzeln reisenden Frauen untergebracht; jeder dieser Räume soll einen eigenen Zugang haben und von den übrigen Räumen abgeschlossen sein. Nicht selten soll während eines Theiles der Fahrt in der Handhabung dieser Vorschrift eine gewisse Laxheit eintreten.

„Die für ungeübte Leute unvermeidlichen *Unzukömmlichkeiten einer Fahrt zur See* machen sich in der Regel bei den Auswanderern von Anfang an in sehr empfindlicher Weise geltend; viele werden geradezu ernstlich krank, und bedürfen um so mehr ärztlicher Berathung und Hülfe, als die herkömmlichen Ernährungsverhältnisse bei diesen Leuten mit wenigen Ausnahmen vieles zu wünschen übrig lassen. Die Schiffsärzte bieten nun leider nicht immer die nöthigen Garantien, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt der Leidenden annehmen, und da kann es für die letzteren zu einer wahren Wohlthat werden, wenn jemand da ist, der nöthigenfalls für sie bei dem Arzt, eventuell bei der Schiffsleitung in freundlicher Weise intervenirt.

„Im fernern kommt es oft vor, dass ganz unnöthigerweise, schweizerische, an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnte *Auswanderer unmittelbar neben Leuten von ihnen ganz fremdartiger Nationalität* (Italiener, polnische Juden u. dgl.) mit weniger empfehlenswerthen Eigenschaften und Gebräuchen locirt werden, ohne dass ihre eigenen Reklamationen Berücksichtigung finden. In Zeiten stärkerer Auswanderung lässt sich da nicht viel ändern, wohl aber dann, wenn noch verfügbare Plätze vorhanden sind, und es steht zu erwarten, dass in solchen Fällen Vorstellungen seitens von Passagieren I. und II. Klasse bei der Schiffsleitung Gehör finden würden.

„*An die Schiffskost* gewöhnen sich in der Regel unsere Leute nicht leicht. Es ist selbstverständlich hieran nichts zu ändern; dagegen sind schon oft Klagen über höchst unreinliche Behandlung und Fassung der verabreichten Speisen gehört worden, sowie darüber, dass die verabreichte Kost qualitativ und quantitativ den in den Schiffsräumen laut Gesetz angeschlagenen Vorschriften nicht entsprechen. Einige daherige Inspektionen dürften genügen, diesbezüglich ins Klare zu kommen und Reklamationen zu rechtfertigen.

„Es liegt unter Andern auch in der Tendenz eines zielbewussten Auswanderungsschutzes, dass unsere Leute so viel wie immer möglich *ihr Geld für die Zwecke der ersten Ansiedlung verfügbar halten*. Der Schweizer verliert eben sein Bürgerrecht mit der Auswanderung nicht, selbst wenn er Bürger eines andern Landes wird, und darum hat die Schweiz neben dem rein humanen auch ein nationalökonomisches Interesse, dass ihre Auswanderer im fremden Lande nicht

verarmen, sondern in richtige Bahnen geleitet, drüben, wenn möglich, etwas für einen gedeihlichen Anfang übrig behalten. Es ist nun schon vorgekommen, dass Auswanderer von Agenten, Matrosen oder anderen Angestellten, auch wohl von Mitreisenden, zu erheblichen Ausgaben veranlasst werden; namentlich wird ihnen häufig mit Erfolg zugemuthet, Wasch-, Ess- und Trinkgeschirre, wollene Decken u. dgl. zu theuren Preisen zu kaufen, die sie in der Regel auf dem Schiffe vorfinden und daher nicht zu kaufen brauchen. Insofern sich Agenten oder Leute vom Schiffspersonal derartige Geschäfte erlauben, so wäre, wenn möglich, Rückgängigmachung, eventuell bezügliche Anzeige anher sehr erwünscht.

„Das schweizerische Auswanderungsbureau sucht sich auf jedem zugänglichen Wege zu vergewissern, ob die von den Auswanderern abgeschlossenen *Verträge nicht Summen aufweisen, welche nach den hierseits bekannten Tarifen als zu hoch berechnet* betrachtet werden müssen. Sehr oft sind in diesen Summen noch Beträge für amerikanische Inlandsfahrtsbillete enthalten, die behufs Erleichterung der Kontrolle nach gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich im Verträge angegeben werden müssen. Sehr oft, wenn Sie mit Auswanderern ein Gespräch anknüpfen, werden Sie in dieser Beziehung auf ungünstige Urtheile über Manipulationen einzelner Agenten stossen, und es ist höchst wahrscheinlich, dass namentlich auf den Inlandsfahrtsbilleten Ueberforderungen stattfinden, deren Kenntniss hierorts sehr wünschenswerth wäre.

„Gewöhnlich zahlen die Auswanderer beim Abschlusse des Vertrages den Agenten die dafür geforderte Summe ein und erhalten dann in New-York vom Mandataren des Agenten das betreffende Billet. Wie Ihnen ohne Zweifel bekannt ist, betreten sämmtliche Auswanderer bei ihrer Landung den *Castle Garden*, ein ursprünglich vom Staat in den fünfziger Jahren zum Schutz der Auswanderer ins Leben gerufenes Institut. Schon in wiederholten Epochen, letztmals in den Jahren 1885—1887 sind aber daselbst Dinge vorgekommen, wie sie ausserhalb jenes Gebäudes kaum schlimmer zu erwarten gewesen wären. Auswanderer sollen für alles was sie vorschriftsgemäss dort zu bekommen und zu holen hatten, überfordert, insbesondere beim Auswechseln ihrer Baarschaft betrogen, betrügerischen Wirthen zugewiesen worden sein u. dgl. In neuerer Zeit sollen diese Uebelstände abgestellt worden sein; es ist aber eigenthümlich genug, dass die dort befindlichen Geldwechsler, Billetverkäufer, Wirthe etc. auch jetzt noch exorbitante Platzgelder bezahlen, welche selbstverständlich sammt einem jedenfalls nicht bescheidenen Gewinn wieder aus den Auswanderern herausgeschlagen werden

wollen. Es ist mir nun nicht bekannt, ob und unter welchen Bedingungen auch Passagieren der höheren Klassen das Betreten des Castle Garden gestattet wird; könnten Sie einen Gang in dieses Gebäude thun, so würden Sie sich wohl unschwer von der gegenwärtigen, vielgestaltigen Geschäftsgebahrung daselbst überzeugen können. Indessen beabsichtige ich keineswegs, Ihnen dies eigentlich zuzumuthen, da wir wahrscheinlich dazu gelangen werden, unter der Kontrolle des schweizerischen Konsuls in New-York und unter Mitwirkung der Schweizergesellschaften in Nordamerika eine Art von Kommissariat einzuführen, das sich aller ankommenden schweizerischen Auswanderer rathend und helfend anzunehmen hätte. Ueberhaupt dürften in der Regel während einer ganzen Seefahrt wenige Gänge zu den Auswanderern genügen, um sich über die Hauptsachen zu orientiren und da oder dort helfend einzugreifen. —

„So ungefähr ist der Kreis der Pflichten beschaffen, welche die menschenfreundlichen Herren, die sich für den angeregten Dienst zur Verfügung stellen wollen, zu übernehmen hätten, wobei es ihnen gänzlich überlassen bliebe, mehr oder weniger einlässlich in Aktion zu treten. Von den kurzen Berichten, die sie mir über ihre Wahrnehmungen erstatten, würde hierseits nur der diskreteste Gebrauch gemacht werden. Für alle Fälle werde ich ihnen und jedem der später in Aktion tretenden Herren eine Kreditive des Departementsvorstehers des Aeussern, Herrn Bundesrath Droz, zustellen, damit er sich nöthigenfalls als Inhaber einer staatlichen Vollmacht legitimiren kann.

„Nach den von mir gemachten Wahrnehmungen legen indessen die Schiffsgesellschaften und deren Angestellte gegenüber dem Interesse, das man an unseren auswandernden Landsleuten nimmt, das freundlichste Entgegenkommen an den Tag; schon die Konkurrenz nöthigt sie dazu.

„Ich übergehe andere weniger in Betracht fallende vorbereitende Aktionen, und gehe über zu der Frage, *in welches Verhältniss die Mitwirkung der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften, der Sektionen und einzelnen Mitglieder zu der Geschäftsführung des eidgenössischen Auswanderungsbureau zu treten hätten.* Die Resolution vom letzten schweizerischen Geographentag nimmt die Errichtung eines Auskunftsbureau für Auswanderer in Verbindung mit den projektirten Handelsmuseen in Aussicht. Dieses hätte das offizielle Auskunftsbureau zu ergänzen, und zwar vor Allem überall da, wo diplomatische Rücksichten das letztere verhindern, die gewünschte Auskunft selbst zu ertheilen. Fassen wir zunächst die hier niedergelegten Intentionen einzeln ins Auge.

1. „Die Schweizerische Geographische Gesellschaft nimmt die Gründung von *Handelsmuseen* in Aussicht und würde *in Verbindung mit denselben für die Ertheilung von Auskunft an Auswanderer sorgen*. Der Werth der Belehrung durch die Anschauung liegt so offen auf der Hand, dass ich es für unnöthig halte, mich hierüber weiter auszulassen. Einzig den Punkt glaube ich hervorheben zu sollen, dass bei der Einrichtung und Ausrüstung eines Handelsmuseums, auf diesen weiteren Zweck Bedacht genommen werden muss, indem für Auswanderer, ganz speziell aber für künftige Kolonisten und für Plantagen-Unternehmungen eine Anzahl von Demonstrationsmitteln in Betracht kommen, welche sonst für ein Handelsmuseum entbehrlich wären. Neben den Produkten der betreffenden Gebiete sind z. B. die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, die Konstruktion und Einrichtung der primitivsten Wohnungen, die hygienischen Vorkehrungen für fremde klimatische Verhältnisse u. dgl. von Wichtigkeit, und müssten daher irgendwie passend zur Darstellung gebracht werden.

2. „Die Resolution vindiziert dem Auskunftsbureau der Geographischen Gesellschaft *die Ertheilung von möglichst unparteiischer Auskunft*. Was damit gemeint sei, sagt dieselbe in den Worten: „*nicht durch diplomatische Rücksichten beeinflusste Informationen*“. Es ist nicht zu leugnen, dass es Fälle geben kann, in denen die Aktion des amtlichen Informationsbureau durch diplomatische Rücksichten in ihrer freien Bewegung sich beeinträchtigt fühlt. Ebenso halte ich es für möglich, dass schweizerische Konsulate selbst beim besten Willen nicht immer ganz zuverlässige Auskunft zu geben in der Lage sind, weil sie solche zuvor selber einholen müssen und erfahrungsgemäss nicht jedes Mal gut genug bedient werden. Indessen ist nicht zu übersehen, dass schon das Gesetz eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche fremde Regierungen nicht im Zweifel lassen darüber, dass die Schweiz den festen Willen hat, ihre auswandernden Bürger vor Verhältnissen zu bewahren, welche deren gedeihliche Zukunft beeinträchtigen könnten (Art. 10, 12, 24, 25), und dass sie ihrerseits sich bestrebt, die Gesetze des Einwanderungslandes streng zu respektiren (Art. 11, Ziff. 1, 2, 3, 4). Das eidgenössische Bureau wird daher nicht so leicht Anstand nehmen, sich durch diplomatische Rücksichten beeinflussen zu lassen. Auch wird es sich zur Regel machen, die Konsulatsberichte, die sich in der Regel ohnehin nur allgemein aussprechen können, noch durch anderweitige Informationen ergänzen zu lassen, wenn ihm einmal genügende Adressen zur Verfügung stehen. Wo es aber das Interesse der in dem betreffenden Einwanderungslande bereits ansässigen

Schweizer erfordert, gewisse Rücksichten zu nehmen, da wird es zweckmässig sein, dass auf privatem Wege die Auswanderer genaue, auf vertraulichen Mittheilungen beruhende Auskunft erhalten können. Dies wird um so eher möglich sein, als die Geographische Gesellschaft über eine bedeutende Anzahl von Korrespondenten verfügt, auf deren Mittheilungen man sich verlassen kann.

3. „Gerade dieser letztere Punkt führt aber zu der weiteren Konsequenz, dass eine gewisse *Gegenseitigkeit in der Ausübung der beiderseitigen Thätigkeit* stattfinde. Die einzelnen Sektionen und Mitglieder der Gesellschaften werden solche Mittheilungen, welche bei der Ertheilung von Auskunft an Auswanderer von Werth sein können, an das offizielle Bureau gelangen lassen, wo dieselben ebenfalls Verwendung finden können. Es wird ja überhaupt nicht nur zweckmässig, sondern geradezu nothwendig werden, dass die amtlichen und die privaten Auskunftsbureaux unter sich in einem beständigen Kontakt stehen und sich gegenseitig die vorhandenen Informationen so weit möglich zur Verfügung halten, einander auf wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens aufmerksam machen, Dubletten von Karten, wissenschaftlichen Werken, Kopien, Adressen u. dgl. austauschen und sich überhaupt so weit nöthig gegenseitig auf dem Laufenden halten.

4. „Als *Zweck* der Auskunftsbureaux der Geographischen Gesellschaft bezeichnet die Resolution:

„*Die Auswanderung guter Kräfte aus der Schweiz thunlichst zu verhüten oder dann aber in richtige Bahnen zu leiten.*“ Die Gesellschaft geht somit von dem richtigen Grundsatz aus, dass die Auswanderung guter Kräfte aus der Schweiz jedesmal einen Verlust für unser Vaterland bedeute, dass aber der freien Selbstbestimmung der einzelnen Bürger keinerlei Hinderniss in den Weg gelegt werden dürfe, vielmehr man sich darauf beschränken müsse, die Wegziehenden in richtige Bahnen zu leiten. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, aber es wird das letztere wohl auch den Gedanken enthalten, dass die Schweiz bei der Unmöglichkeit einer eigenen Kolonialpolitik gut thue, sich der auswandernden und ausgewanderten Bürger nach Kräften anzunehmen, um sie vor Verarmung zu bewahren und durch sie für die schweizerische Industrie neue Absatzgebiete, neue Quellen für die eigene Prosperität zu gewinnen und zu erhalten. Darüber können uns vielfach gemachte Erfahrungen, die u. a. auch in früheren Berichten schweizerischer Konsulate niedergelegt sind, nicht im Zweifel lassen.

„*Die Belehrung Einzelner durch Auskunftsertheilung und nöthigenfalls der Massen durch Vorträge* seitens geeigneter Personen darf das

einziges Mittel sein, gute Kräfte vor ungeeigneter Auswanderung zu bewahren. Es wird nicht in allen Fällen verfangen, denn es gibt viele und mächtige Interessenkreise, die ihren Einfluss in entgegengesetztem Sinne zur Geltung zu bringen sich bemühen.

„Das hohe humanitäre und nationalökonomische Interesse aber wird uns stets den Muth geben, das nun einmal als nothwendig Erkannte unverdrossen weiter zu thun; es wird für uns und für das Land mehr als nur das Bewusstsein der treu erfüllten Pflicht daraus resultiren.

„Ob und in wie weit man über das Mittel der blossen Auskunft-ertheilung hinausgehen dürfe, um die Auswanderung in richtige Bahnen zu leiten, ist eine Frage, die nicht absolut heute schon gelöst zu werden braucht, sondern im Interesse der ganzen Sache Gegenstand späterer Erörterungen bilden muss. Ich meine die Frage der *Kolonisation*, die immer wieder auftauchen wird, so lange es auf der Erde Gegenden mit disponiblen Landkomplexen gibt, die der Einwanderung noch günstige Chancen bieten, und so lange es Auswanderer gibt. Nicht die staatliche Behörde wird voraussichtlich die Initiative dazu ergreifen, aber ich halte es für wahrscheinlich, dass, abgesehen von anderweitigen Vereinigungen, die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften dazu kommen werden, die Kolonisationsfrage auf ihre Traktanden zu setzen. Die staatliche Auswanderungsbehörde aber wird dann in der Lage sein, aus dem Schatze ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen Manches zu schöpfen, was zu einer gedeihlichen Lösung dieser Frage dienen mag.

5. „Die Leitung der Auswanderer in richtige Bahnen kann auch darin noch eine nicht unwichtige Förderung finden, wenn *Korrespondenten*, welche in Einwanderungsländern wohnen, *Veranlassung nehmen auf ihren Reisen sich nach dem Schicksal der dort eingewanderten Schweizer umzusehen*, und von den gemachten Beobachtungen, sei es der heimatlichen Auswanderungsbehörde, sei es den Schweizerischen Geographischen Gesellschaften Kenntniss zu geben.

„Die Ausgewanderten thun dies selbst in der Regel nicht, oder nicht immer in einer zuverlässigen, für andere lehrreichen Weise; mitunter sogar sind sie die Urheber geradezu unrichtiger, den tatsächlichen Verhältnissen widersprechender Nachrichten und werden dadurch für andere eine nur schwer zu bekämpfende Gefahr. Um so nothwendiger ist es, von dritter Seite Berichte zu erhalten, selbst auf die Gefahr hin, dass man dabei auf Irrthümer stossen sollte, die man bei der Ertheilung von Auskunft seinerzeit begangen hätte. Wo so hohe Verantwortlichkeit besteht, darf uns keine Befürchtung dieser Art hindern, auch der unangenehmen Wahrheit ins Angesicht

zu schauen; denn man hat es ja, das ist eine ebenso unabweisliche wie selbstverständliche Voraussetzung, mit der Ertheilung von Auskunft und Rath immer gut gemeint und ernst genommen, hat es auch niemals an der nöthigen Vorsicht fehlen lassen, und sobald wir uns dieses Zeugniß geben können, wird uns das Gewissen von der Schuld freisprechen.

6. „Noch eine, so zu sagen vor der Schwelle liegende Funktion kann einzelnen Mitgliedern der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften zufallen: es ist dies die wohlmeinende, aus eigener Initiative erfolgende *Prüfung der geistigen und materiellen Ausrüstung, sowie der Reiseziele von Auswanderungslustigen*, die etwa in ihrer Nähe wohnen; dabei werden sie in vielen Fällen wenigstens Gelegenheit haben, auch von der unter dem Volke verbreiteten *Auswanderungsliteratur Kenntniss zu nehmen* und daran jede berechtigte Kritik zu üben. Dies wird namentlich in solchen Zeiten, in denen auswärtige Gesellschaften oder sogar Staaten für Gewinnung von Kolonisten, Arbeitern u. dgl. unter unserm Volk Propaganda machen und es dabei nicht an glänzenden Versprechungen und Vorspiegelungen fehlen lassen, zu einer ernstesten Pflicht jedes Bürgers gegenüber seinen Mitbürgern. Und wo Eigennutz und Gewinnsucht ihre verderblichen Netze auswerfen, wird sich jeder ehrliche Schweizer eine Ehre daraus machen, solche Netze, mit denen man Menschen zu fangen unternimmt, mit schonungsloser Hand zu zerreißen. Der staatlichen Auswanderungsbehörde ist die Aufgabe durch das Gesetz zugewiesen, die Kolonisations- und ähnliche Unternehmungen auf ihren wirklichen Werth zu prüfen, und gerade auch bei dieser oft schwer zu lösenden Aufgabe wird es ihr willkommen sein, eine so hilfreiche und hülfbereite Hand zu finden, wie die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften, eventuell auch verwandte ausländische Vereine sie zu bieten vermögen.

„Ich gelange zu folgendem Schlusse: In Erwägung, dass die Verwirklichung der auf dem schweizerischen Geographentag in Aarau beschlossenen Resolution, eventuell schon vor der Errichtung schweizerischer Handelsmuseen, sowie ein organisches Zusammenwirken mit dem eidgenössischen Auswanderungsbureau im Interesse der Auswanderer liege, wird zu Handen der Delegirtenversammlung der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften der Antrag gestellt:

„*Dieselbe möchte den Vorort beauftragen, mit dem eidgenössischen Auswanderungsbureau in Unterhandlung zu treten, um über die Modalitäten einer Mitwirkung zum Schutze der schweizerischen Auswanderer eine Verständigung anzubahnen.*“



In der an diesen Vortrag sich anlehenden Diskussion gab Herr *Scherrer-Engler*, Präsident der Geographischen Gesellschaft in St. Gallen seiner Genugthuung darüber Ausdruck, dass der Antrag des Herrn Karrer vollständig den Intentionen des am Geographentag in Aarau gefassten Beschlusses entspreche. Er beantragt, der Delegirten-Konferenz zu empfehlen, dass sich der Verband der Geographischen Gesellschaften dem schweizerischen Auswanderungsbureau zu Diensten stelle.

Dies wird ohne Opposition zum Beschluss erhoben, womit also auch die oben mitgetheilten Anträge des Herrn Karrer als angenommen zu betrachten sind.

* * *

In der Delegirten-Versammlung vom 7. Dezember 1888 im Gasthof zum „Bären“ in Bern fand hierüber noch folgende Verhandlung statt. *) Herr Professor *Röthlisberger* resümiert in Kürze den Bericht, den er in Aarau erstattete, und die Vorschläge, die am Geographentag daselbst angenommen wurden. Seitdem wurde das Eidgenössische Bureau für Auswanderung gegründet und es entsteht die Frage, ob die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften neben diesem Eidgenössischen Bureau noch ihr Privatinformationsbureau gründen wollen.

Herr Professor *Oncken* glaubt, dass die Idee dieses privaten Bureau nicht aufgegeben werden sollte und dass es mit den Handelsmuseen verbunden werden könnte; die Frage der Auswanderung und diejenige der Handelsmuseen hingen eng zusammen; dasselbe Bureau könnte sich mit beiden Angelegenheiten beschäftigen, wie das z. B. in Brüssel geschieht.

Herr *Anderegg* würde es für nützlich ansehen, die Auswanderung junger schweizerischer Handelsbeflissener zu befördern und ihnen mit jeder möglichen Auskunft an die Hand zu gehen über die Länder, nach welchen sie auszuwandern wünschen, damit sie auch ihrerseits wieder dem schweizerischen Handel und der einheimischen Industrie sich nützlich zeigen können, indem sie denselben neue Absatzgebiete eröffnen.

Herr Karrer bekämpft die Meinung des Vorredners und begründet die Anträge, die er am Vorabend im Schooss der Geographischen Gesellschaft von Bern gestellt (und die oben bereits im Wortlaut mitgetheilt und als angenommen bezeichnet sind).

*) Diese Verhandlung ist übersetzt aus: „Bulletin de la Société neuchâtoise de géographie“. Tome IV, 1888, pag. 12.

Herr *Scherrer-Engler* findet, das Beste, was die Geographischen Gesellschaften thun können, sei, dass sie einfach dem Eidgenössischen Bureau für Auswanderung ihre Mitwirkung zusichern.

Die Herren Professoren *Chaix* und *John Clerc* sprechen sich in demselben Sinn aus und die Vorschläge des Herrn Karrer werden einstimmig angenommen.

Am 27. Dezember 1888, um 2¹/₂ Uhr Nachmittags, fand im Schloss zu Neuchâtel eine Verhandlung des Vororts statt, welcher Herr Karrer als Chef der kommissarischen und Herr Dreyfuss als Chef der administrativen Abtheilung des Auswanderungsbureau bewohnten.*)

Herr *Maret* setzt den Zweck dieser Sitzung auseinander und verliest das Programm über die Mitwirkung der Geographischen Gesellschaften bei der Thätigkeit des Schweizerischen Auswanderungsbureau.

Herr *Karrer* gibt die nöthigen Erklärungen zum Verständniss des französischen Textes und es werden alle Artikel angenommen. Die Herren *Maret* und *Dubied* werden mit Revision der Redaktion beauftragt.

Das Komité des Vororts wird einen definitiven Text adoptiren, welcher dem Eidgenössischen Auswanderungsbureau zugesendet, dort übersetzt, auf dessen Kosten gedruckt und den Schweizerischen Geographischen Gesellschaften zugestellt wird. Der Vorort wird ihnen eine Frist bestimmen, innerhalb welcher sie ihre Bemerkungen machen sollen. Sobald die Uebereinstimmung hergestellt ist, wird der Vorort in ihrem Namen das Programm annehmen und an die Aktivmitglieder, die korrespondirenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Geographischen Gesellschaften versenden.

Das Programm lautet:

Entwurf eines Programmes betreffend die Mitwirkung des Verbandes der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften bei der Thätigkeit des eidg. Auswanderungsbureau.

1) Die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften werden sich bemühen, von ihren korrespondirenden Mitgliedern in den hauptsächlichsten Einwanderungsländern Informationen einzuziehen, soweit solche für schweizerische Auswanderer von Interesse sein können, sowie überdies spezielle Auskünfte über diese Länder zu sammeln, soweit solche besonders nachgesucht werden.

*) Uebersetzt aus: „Bulletin de la Société neuchâteloise de géographie“. Tome IV, 1888, pag. 13.

Die allgemeinen geographischen, klimatischen und statistischen Verhältnisse eines Landes können, weil aus wissenschaftlichen Werken ersichtlich, ausser Betracht gelassen werden. Dagegen ist speziell Gewicht zu legen auf:

- a. Die besonderen topographischen, klimatischen, Bewässerungs- und Feuchtbarkeits-Verhältnisse einzelner für die Besiedelung in Aussicht genommenen Gegenden; die endemischen und epidemischen Krankheiten.
- b. Die Verhältnisse, welche die einheimische Bevölkerung, deren Charakter, Arbeits- und Kaufkraft, deren staatsrechtliche und soziale Stellung und deren Verhalten zu den Eingewanderten betreffen; allfällige lokale Gesetzgebung.
- c. Die Agrikulturmethoden, landwirthschaftlichen Produkte und deren Verwerthung, die nächsten Absatzgebiete, die Löhne für Landarbeiter, Handwerker, Dienstboten und andere Berufsarten.
- d. Die Verkehrsmittel, insbesondere die Nähe von Eisenbahnen und schiffbaren Gewässern.
- e. Die Schulen und Kirchen, die Krankenpflege, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Eingewanderten.
- f. Das Mass physischer, finanzieller und sonstiger Ausrüstung, welches für Einwanderer einer bestimmten Gegend als unerlässlich zu erachten ist, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Akklimatisation.

2) Die Schweizerischen Geographischen Gesellschaften sind erbötig, dem Auswanderungsbureau alle Informationen, welche ihnen zur Verfügung stehen, sowie auf gestelltes Ansuchen einzelne in ihren Bibliotheken befindliche wissenschaftliche Werke zeitweise zur Benützung zu überlassen. Sie werden demgemäss auch bemüht sein, das Bureau auf neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Einwanderungsländer, und der Literatur über dieselben, aufmerksam zu machen, wogegen das Bureau seinerseits den Schweizerischen Geographischen Gesellschaften ihr eigenes Material, soweit es den Zwecken der Gesellschaften dienlich sein kann, zur Benützung offen hält.

3) Wenn in besonderen Fällen das Bureau nicht in der Lage sein sollte, Auswanderern direkt Auskunft zu ertheilen, so wird es diese an solche Mitglieder der Gesellschaften weisen, welche sich im Hinblick auf das in Aussicht genomene Auswanderungsziel hiefür erbötig erklärt haben würden.

4) Die Mitglieder der Gesellschaften werden bemüht sein, solche Personen ihrer Umgebung, welche die Absicht auszuwandern aus-

sprechen, auf die Wichtigkeit ihres Unternehmens und die dazu erforderliche intellektuelle und materielle Ausrüstung aufmerksam zu machen, und sie an das eidgenössische Bureau zu weisen, in besonderen Fällen unter Kenntnissgabe an das letztere.

5) Sie werden das Bureau davon in Kenntniss setzen, wenn sich irgend welche Auswanderungspropaganda in offenbar gewinnstüchtiger Absicht und ohne Rücksicht auf das künftige Wohl der Auswanderer bemerkbar macht, und derselben auch ihrerseits entgegenzuwirken suchen.

6) Sie werden ihre Korrespondenten in den Einwanderungsländern ersuchen, bei Anlass von Reisen oder Korrespondenzen den ausgewanderten, in ihrem Gebiete niedergelassenen Schweizern ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zum Zwecke der Belehrung für Andere, sowie zum Zwecke der Gewinnung guter Stützpunkte für später Auswandernde, über die gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

7) Das von beiden Seiten vereinbarte Programm wird auf Kosten des Auswanderungsbureau deutsch und französisch gedruckt, und in je einem Exemplare jedem Mitgliede, Ehrenmitgliede und Korrespondenten der Gesellschaften zugestellt. Den Sektionen wird eine angemessene Zahl von Exemplaren für künftige Bedürfnisse zur Verfügung gehalten.

8) Eine Revision des Programmes findet statt, wenn dieselbe von dem Verband der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften für nöthig erachtet wird; jedenfalls aber, wenn dieser Verband ein eigenes Auskunftsbureau für Auswanderer, mit oder ohne Verbindung mit einem Handelsmuseum, errichtet haben wird.

* * *

In der Komite-Sitzung der Geographischen Gesellschaft von Bern vom 2. Mai 1889 erfolgte die Begutachtung des vorstehenden Programms durch Herrn Professor *Oncken*. Derselbe ist mit den Grundsätzen des Programms einverstanden, findet jedoch, dasselbe lege namentlich in Art. 1 und 6 den Geographischen Gesellschaften Verpflichtungen auf, welche hierseits wenigstens angesichts der in Kraft bestehenden Statuten und ohne deren entsprechende Abänderung nicht übernommen werden können. Herr Professor *Studer* ist mit dem Vorredner einverstanden, möchte jedoch weiter gehen und den Entwurf einfach ablehnen. Herr *Dreyfuss* findet, man habe die Mitwirkung der Geographischen Gesellschaften bedeutend überschätzt. Es stünden dem Auswanderungsbureau ja

weitaus bessere Informationsquellen zu Gebote als den Geographischen Gesellschaften. Schliesslich verständigt man sich dahin, den Entwurf nicht geradezu abzulehnen, sondern als Ansichtsäusserung entgegen zu nehmen. Herr Professor Oncken wird ersucht, in nächster Monatsversammlung einen entsprechenden Antrag einzubringen und zu begründen.

Dies geschah in der Monatsversammlung vom 16. Mai 1889, wo nach allseitiger Verständigung folgender Antrag zum Beschluss erhoben wurde:

Die Geographische Gesellschaft von Bern erklärt sich grundsätzlich mit dem in Neuenburg ausgearbeiteten Programm einverstanden, kann jedoch, so bereitwillig sie in einzelnen Fällen dem Auswanderungsbureau an die Hand gehen wird, angesichts ihres eigentlichen Zweckes und ihrer Statuten eine förmliche Verpflichtung nicht übernehmen und muss sich daher namentlich gegenüber Art. 1 und 6 des Programms auf den Boden absoluter Freiwilligkeit stellen. Unter diesem Vorbehalt kann sie dem Programm zustimmen.

